Beschluss (gegen die Stimmen von ÖDP/München-Liste und DIE LINKE./Die PARTEI):

1. Den Äußerungen aus der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB kann nur nach Maßgabe der Ausführungen unter Ziffer 4 des Vortrages und der diesbezüglichen Anlage 3 entsprochen werden.

2. Den Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB kann nur nach Maßgabe der Ausführungen unter Ziffer 5 des Vortrages und der diesbezüglichen Anlagen 4 und 5 entsprochen werden.

3. Der Stellungnahme des Bezirksausschusses 9 Neuhausen - Nymphenburg kann nur nach Maßgabe der Ausführungen unter Ziffer 6 des Vortrages und der diesbezüglichen Anlage 6 entsprochen werden.

4. Die Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich V/65 Arnulfstraße (südlich), Birketweg (nördlich und östlich), Wilhelm-Hale-Straße (östlich) – PaketPost-Areal nach dem Plan des Referates für Stadtplanung und Bauordnung vom 12.06.2024 (Anlage 1) wird gebilligt.

5. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, die Öffentlichkeit zum Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung samt Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Bestandteil der Beteiligung der Öffentlichkeit sind auch die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen. Diese sind in Anlage 4, Anlage 5, Anlage 6 sowie in Anlage 7 aufgeführt. Die Liste der Gutachten, welche eine wesentliche umweltbezogene Stellungnahme darstellen, ist imv Umweltbericht (vgl. Punkt „Quellenverzeichnis“ in der Begründung zur Flächennutzungsplan-Änderung V/65 – Anlage 1) aufgeführt.

6. Die Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung

für den Bereich V/65 Arnulfstraße (südlich), Birketweg (nördlich und östlich), Wilhelm-Hale-Straße (östlich) – PaketPost-Areal nach dem Plan des Referates für Stadtplanung und Bauordnung vom 12.06.2024 (Anlage 1) wird endgültig beschlossen.

7. Der endgültige Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung ergeht unter dem Vorbehalt einer erneuten Beschlussfassung, sofern während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fristgerecht Stellungnahmen eingehen.

8. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

   Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig entschieden.